

# RS Vwgh 2004/2/25 99/13/0149

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §114 Abs2;

FinStrG §6 Abs2;

FinStrG §98 Abs3;

## Rechtssatz

Durch die Wahrnehmung von Recht und Pflicht der Finanzstrafbehörden zur freien Beweiswürdigung nach § 98 Abs. 3 FinStrG konnte eine Verletzung der Unschuldsvermutung ebenso wenig bewirkt werden wie durch die Ablehnung von Beweisanträgen, deren Durchführung im Sinne des § 114 Abs. 2 Satz 2 FinStrG im Interesse der Wahrheitsfindung nicht notwendig erschien, weil sie sich etwa auf Sachverhalte erstreckten, denen für die Beurteilung der Tatbildverwirklichung keine Bedeutung zukommen konnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130149.X09

## Im RIS seit

18.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)